

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
post.i2_19@bmdw.gv.at

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutrates)

dsr@bmi.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.115.855

GZ der Begutachtungsentwürfe:
2022-0.033.201 und 2022-0.032.809

A) Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über das Ergänzungsregister (Ergänzungsregisterverordnung 2022 – ERegV 2022)

B) Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Stammzahlenregisterbehörde (Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2022 – StZRegBehV 2022); Stellungnahme des Datenschutrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 265. Sitzung am 15. Februar 2022 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Materialien zu den Entwürfen

A) Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über das Ergänzungsregister (Ergänzungsregisterverordnung 2022 – ERegV 2022)

- 1 Der Verordnungsentwurf der Ergänzungsregisterverordnung 2022 (ERegV 2022) soll laut den Erläuterungen die bisherige Ergänzungsregisterverordnung 2009 (ERegV 2009), BGBl. II Nr. 331/2009, ersetzen. Die Neuerlassung sei erforderlich, weil mit BGBl. I

Nr. 121/2017 (Novelle des E-Government-Gesetzes) die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Konzepts Bürgerkarte hin zum E-ID kundgemacht wurden.

- 2 Bei den Bestimmungen zur Eintragung in das Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) und das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) würden laut den Erläuterungen die notwendigen Anpassungen in Hinblick auf die Eintragung von betroffenen Personen, die ein elektronisches Identifizierungsmittel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union verwenden, vorgenommen. Darüber hinaus würden Regelungen erlassen, die zu einer höheren Datenqualität im Ergänzungsregister führen sollen.
- 3 Viele weitere Änderungen würden im Vergleich zu den bisherigen Regelungen lediglich begriffliche Anpassungen aufgrund der DSGVO betreffen.
- 4 Dem Thema Ergänzungsregister für sonstige Betroffene würde eine gesonderte Novelle des E-GovG gewidmet. Die Änderungen im 3. Abschnitt der ERegV 2022 seien im Vergleich zu den bestehenden Regelungen der ERegV 2009 daher hauptsächlich redaktioneller Natur.

B) Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Stammzahlenregisterbehörde (Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2022 – StZRegBehV 2022)

- 5 Der Verordnungsentwurf der Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2022 soll laut den Erläuterungen die bisherige Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2009 (StZRegBehV 2009), BGBl. II Nr. 330/2009, ersetzen. Die Neuerlassung sei erforderlich, weil mit BGBl. I Nr. 121/2017 (Novelle des E-Government-Gesetzes) die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Konzepts Bürgerkarte hin zum E-ID kundgemacht wurden.
- 6 Es sollen die Bestimmungen des E-Government-Gesetzes zur Errechnung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK), Registrierung und Verwendung des E-ID und zur elektronischen Stellvertretung konkretisiert werden.
- 7 Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des E-GovG würden jedoch gemäß § 24 Abs. 6 E-GovG, idF BGBl. I Nr. 121/2017, erst mit Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des E-ID beginnen. Dieser Zeitpunkt sei vom Bundesminister für Inneres im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Dies sei bis dato nicht erfolgt,

da die Voraussetzungen für den Echtbetrieb des E-ID noch nicht vorliegen würden. Für Zwecke des Pilotbetriebes gemäß § 25 Abs. 2 E-GovG soll die Verordnung jedoch bereits ab Inkrafttreten anwendbar sein.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu B) Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Stammzahlenregisterbehörde (Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2022 – StZRegBehV 2022)

Zu § 5:

- 8 1. Gemäß § 5 Abs. 2 hat der Verantwortliche der Stammzahlenregisterbehörde ua. „jene Daten der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen, die [...] notwendig sind, um eine eindeutige Zuordnung zu einem Eintrag im Zentralen Melderegister (ZMR) oder im Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) zu erzielen.“ Sind die übermittelten Daten nicht ausreichend, um eine betroffene Person eindeutig zuordnen zu können, kann die Stammzahlenregisterbehörde dem Verantwortlichen eine Liste von bestehenden Eintragungen aus dem ZMR oder dem ERnP, auf die die übermittelten Daten zutreffen, übermitteln. Dies ist nur zulässig, wenn die vom Verantwortlichen übermittelten Daten auf höchstens fünf Personen zutreffen.
- 9 Die Übermittlung einer „Trefferliste“ mit Datensätzen von (höchstens) fünf Personen, von denen definitiv vier Personen nicht gemeint sein können, widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 sowie den Grundsätzen der Datenminimierung und Zweckbindung gemäß Art. 5 DSGVO. Das erforderliche Datenclearing müsste bereits auf der Ebene der Stammzahlenregisterbehörde stattfinden. Es sollte in solchen Fällen bei der anfragenden Stelle nach weiteren Kriterien zur Person gefragt werden, um eine eindeutige Zuordnung sicherzustellen.
- 10 Zudem erscheint fraglich, aus welchem Grund hinsichtlich der „Trefferliste“ auf (höchstens) fünf Personen abgestellt wird (und damit ab sechs Personen eine Übermittlung der Trefferliste unzulässig wäre). Dies sollte in den Erläuterungen noch näher dargelegt werden.
- 11 2. Im Übrigen stellt sich vor dem Hintergrund der Informationspflicht gemäß Art. 14 DSGVO die Frage, ob jene vier Personen, deren personenbezogene Daten zusätzlich übermittelt werden, von dieser Datenverarbeitung informiert werden, zumal diese

Personen aus § 5 des Entwurfes nicht erkennen können, ob ihre personenbezogenen Daten im Rahmen einer „Trefferliste“ konkret übermittelt werden (bzw. wurden).

Zu § 6:

- 12 1. Die Stammzahlenregisterbehörde kann gemäß § 6 Abs. 1 – wenn die bekanntgegebenen Daten nicht ausreichend sind, um die betroffene Person eindeutig im ZMR oder im Ergänzungsregister zuordnen zu können – dem Verantwortlichen eine Liste von bestehenden Eintragungen aus dem ZMR oder dem Ergänzungsregister, auf die die übermittelten Daten zutreffen, übermitteln. Dies ist nur zulässig, wenn die vom Verantwortlichen übermittelten Daten auf höchstens fünf Personen zutreffen.
- 13 Hinsichtlich der Übermittlung dieser „Trefferliste“ wird auf die Anmerkungen zu § 5 Abs. 2 verwiesen.
- 14 2. Gemäß § 6 Abs. 2 ist für eine Anforderung gemäß Abs. 1 § 5 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.
- 15 Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden sollte. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.
- 16 Dies gilt vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Determinierungsgebots umso mehr, wenn es um Regelungen geht, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen.

Zu § 7:

- 17 1. In § 7 Abs. 1 werden die DSGVO und das DSG zitiert.
- 18 Das Zitat der DSGVO sollte wie folgt lauten: „Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35“.
- 19 Das Zitat des DSG sollte wie folgt lauten: „Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999“.
- 20 2. Hinsichtlich der in § 7 Abs. 4 und 5 vorgesehenen sinngemäßen Anwendung des § 5 Abs. 4 bzw. des § 6 wird auf die Anmerkungen zu § 6 verwiesen. Nachdem in § 6 Abs. 1 –

wie auch schon in § 5 Abs. 2 – die Übermittlung einer „Trefferliste“ vorgesehen ist, wird diesbezüglich auch auf die Anmerkungen zu § 5 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 8:

- 21 Gemäß § 8 kann für Zwecke der Registrierung eines E-ID gemäß § 4a des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, die Stammzahlenregisterbehörde den Registrierungsbehörden eine Liste von bestehenden Eintragungen aus dem ERnP, auf die die übermittelten Daten zutreffen, unter Angabe sämtlicher Eintragsdaten gemäß § 2 Z 1 der Ergänzungsregisterverordnung 2022 (ERegV 2022) übermitteln. Dies ist nach § 8 nur zulässig, wenn die vom Verantwortlichen übermittelten Daten auf höchstens fünf Personen zutreffen.

- 22 Hinsichtlich der Übermittlung dieser „Trefferliste“ wird auf die Anmerkungen zu § 5 Abs. 2 verwiesen.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

16. Februar 2022

Elektronisch gefertigt